

FLASH-INFO



Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen

Soziales Unternehmertum

Fachtagung (auf französisch):

Soziales Unternehmertum, ein Modell für die Zukunft

Konferenz - Erfahrungsberichte -
Runder Tisch - Workshops -
Networking



**Freitag, 11. Oktober 2019
von 9 bis 16 Uhr**

Animation: S. Gummy, Chefredakteur von La Liberté

Referenten:

- O. Fruchaud, Dir. Ashoka Schweiz
- A.-C. Demierre, Staatsrätin
- M. Beaud, Dir. Groupe E Connect
- S. Dessay, Dir. Hotravail
- L. Houmard, Prof. HSW

Gratis, Teilnehmerzahl begrenzt

Domaine Notre-Dame de la Route
1752 Villars-sur-Glâne

Anmeldung auf cisf.ch

Leistungen der IV: Änderung bei der Rechtsprechung bei Suchterkrankung

Das Bundesgericht ändert seine Rechtsprechung bezüglich des Anspruchs auf Leistungen der Invalidenversicherung bei Vorliegen einer Suchterkrankung. Künftig ist wie bei allen anderen psychischen Erkrankungen anhand eines strukturierten Beweisverfahrens abzuklären, ob sich eine fachärztlich diagnostizierte Suchtmittelabhängigkeit auf die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person auswirkt.

Gemäss bisheriger langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichts führten primäre Suchterkrankungen als solche grundsätzlich nicht zu einer Invalidität im Sinne des Gesetzes. IV-rechtlich wurde eine Suchterkrankung erst dann von Bedeutung, wenn diese in eine Krankheit oder einen Unfall mündete oder wenn die Sucht infolge einer Krankheit entstand. Diese Rechtsprechung ging letztlich davon aus, dass die süchtige Person ihren Zustand selber verschuldet habe und eine Abhängigkeit ohne Weiteres einem Entzug zugänglich sei.

Das Bundesgericht kommt in einem aktuellen Entscheid u.a. nach vertiefter Auseinandersetzung mit Erkenntnissen der Medizin zum Ergebnis, dass an der bisherigen Praxis nicht festzuhalten ist. Aus medizinischer Sicht handelt es sich bei einer Sucht klar um ein krankheitswertiges Geschehen. Es drängt sich insofern die gleiche Sichtweise auf wie bei anderen psychischen Störungen, bei denen im Einzelfall aufgrund objektiver Massstäbe beurteilt wird, ob die betroffene Person trotz des ärztlich diagnostizierten Leidens ganz oder teilweise einer (angepassten) Arbeit nachgehen kann.

Die Rechtsprechung ist deshalb dahingehend zu ändern, dass einem fachärztlich einwandfrei diagnostizierten Abhängigkeitsyndrom beziehungsweise einer Substanzkonsumstörung nicht mehr zum vornherein jegliche IV-rechtliche Relevanz abgesprochen wird. Es ist wie bei allen anderen psychischen Erkrankungen nach dem strukturierten Beweisverfahren (dazu



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

BGE 141 V 281, Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 17. Juni 2015) zu ermitteln, ob und gegebenenfalls inwieweit sich ein fachärztlich diagnostiziertes Abhängigkeitssyndrom im Einzelfall auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt.

Selbstverständlich gilt auch bei einem Abhängigkeitssyndrom die Pflicht zur Schadenminderung. Vom Betroffenen kann etwa die aktive Teilnahme an zumutbaren medizinischen Behandlungen verlangt werden. Kommt er dieser Schadenminderungspflicht nicht nach und erhält somit seinen krankhaften Zustand aufrecht, ist eine Verweigerung oder Kürzung der Leistungen möglich.

Im konkreten Fall heisst das Bundesgericht die Beschwerde eines benzodiazepin- und opioidabhängigen Mannes gut, der erfolglos eine IV-Rente beantragt hatte. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die durchgeführte psychiatrische Begutachtung des Betroffenen, aus der eine Arbeitsunfähigkeit infolge Suchterkrankung resultierte, den Anforderungen an das strukturierte Beweisverfahren genüge. Da eine schrittweise Steigerung der Leistungsfähigkeit bei Weiterführung der therapeutischen Begleitung (u.a. mit kontrollierter Opioidabgabe) und nach allmählichem Benzodiazepinenzug bloss möglich, nicht jedoch in-nernt bestimmter Frist überwiegend wahrscheinlich ist, besteht – vorerst – Anspruch auf eine IV-Rente. Der Leistungsanspruch des Mannes wird nach Durchführung der Therapie durch die IV-Stelle zu gegebener Zeit revisionsweise zu überprüfen sein.

Quelle: Pressestelle des Bundesgerichts

Die konkreten Auswirkungen dieses Urteils vom Bundesgericht auf die Leistungen der Institutionen im Bereich der Sucht sind noch nicht abschliessend geklärt. Die Auswirkungen sollten jedoch positiv sein.

Das «Berner Modell» wird angepasst

Die zentralen Elemente zur Umsetzung des Behindertenkonzepts, auch bekannt unter dem Namen «Berner Modell», liegen vor. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat sie nach Vorliegen der Resultate einer Zwischenanalyse und eines Pilotbetriebes erarbeitet. Alle strategischen Versorgungsziele und die wesentlichen Systemelemente, die vom Bundesrat und vom Grossen Rat 2011 verabschiedet wurden, können beibehalten werden. Dennoch wird es Anpassungen geben.

Menschen mit einem behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf sollen mit der Einführung einer subjektorientierten Finanzierung die Wahl haben, ob sie in einem Heim Betreuungsleistungen erhalten wollen oder ob sie diese Leistungen ambulant beziehen wollen. Die GEF will bis 2023 die gesetzlichen Grundlagen dazu schaffen, die sich am Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Individuums orientieren. Hier sind die Änderungen, die noch folgen werden:

- **Änderung der Abklärungsmethodik:** Die Zwischenanalyse zeigte, dass der Bedarfsabklärungsprozess vereinfacht werden muss. Die GEF hat daher entschieden, neu die Methode IHP («Individueller Hilfsplan») einzusetzen. Mit diesem Instrument wird der behinderungsbedingte Betreuungsbedarf ermittelt. Ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen Instrument stellt die Ressourcenorientierung von IHP dar. Statt einseitig den Bedarf festzustellen, stehen die Entwicklungsziele und Möglichkeiten der Menschen mit einem Unterstützungsbedarf im Zentrum.
- Die in der Zwischenanalyse **prognostizierten Mehrkosten** von rund 100 Mio. Franken können dank eines griffigen Steuerungssystems stark gesenkt werden. Daneben entschied die GEF über weitere Vereinfachungen und Optimierungen. Die Unterstützungsgelder für Menschen, die in einem Heim leben, sollen auch in Zukunft direkt an die Institution ausgerichtet werden. Die GEF wird jedoch Möglichkeiten der Abfederung des Übergangs schaffen.
- **Bauten und Umbauten von Institutionen** im Behindertenbereich sollen künftig analog zum Altersbereich über eine Infrastruktur-Pauschale finanziert werden. Die Abkehr von den heutigen Investitionskrediten wird die kantonale Investitionsrechnung entlasten.

Die GEF wird bis Ende Jahr prüfen, ob im laufenden Pilotprojekt Anpassungen gemacht werden. Menschen, die am Pilotprojekt teilnehmen, erhalten bis auf Weiteres eine Besitzstandswahrung. Die Einführung der neuen Finanzierungssystematik im Bereich der Werkstätten wird die GEF in einer späteren Projektphase prüfen. Dies unter anderem darum, weil grundlegende Fragen nach der Bestimmung des Unterstützungsbedarfs schweizweit offen sind. Der Gesetzesentwurf soll bis Ende Januar 2020 ausgearbeitet und nach der verwaltungsinternen Konsultation ab Mai 2020 in die Vernehmlassung geschickt werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist 2023 geplant.

Mit der Bekanntgabe der neuen Eckwerte im Berner Behindertenkonzept fallen gewisse Unsicherheiten weg. Allerdings ergeben sich nun neue Fragen und Unsicherheiten. Zum Beispiel mit der Einführung des Abklärungsinstruments IHP. Oder mit dem "effizienten Steuerungssystem", dessen Funktionsweise nicht beschrieben wird. SOCIALBERN, die ist die kantonale Sektion in Bern von INSOS Schweiz, will die Ausgestaltung des modifizierten Modells eng begleiten.



CURAVIVA Schweiz und INSOS Schweiz sagen Ja zu einer gemeinsamen Föderation

Die Delegierten der nationalen Branchenverbände CURAVIVA Schweiz und INSOS Schweiz haben beschlossen, eine gemeinsame Föderation zu schaffen. Ziel dieser Föderation ist es, die Mitgliederinstitutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf auf politischer Ebene noch wirkungsvoller zu vertreten und sie mit optimalen und breit gefächerten Angeboten und Dienstleistungen zu unterstützen.

Die Delegiertenversammlungen von CURAVIVA Schweiz und INSOS Schweiz haben am 25. und 26. Juni 2019 ein Projekt für die Bildung einer Föderation genehmigt. Damit entschlossen sich die zwei Branchenverbände, ihre Kräfte unter ein Dach zu stellen und die Herausforderungen in der Sozial- und Gesundheitsbranche koordiniert anzugehen. Die Föderation hat das Ziel, unnötige Schnittstellen zwischen INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz und bisherige Überschneidungen zu beseitigen. Heute verfolgen die beiden Verbände vielfach die gleichen Ziele und erfüllen deshalb ähnliche Aufgaben: INSOS Schweiz vertritt die Interessen der Institutionen für Menschen mit Behinderung.

The logo for CURAVIVA.CH features the word 'CURAVIVA' in a bold, sans-serif font. The letters 'C', 'U', 'R', 'A', 'V', and 'I' are green, while 'V', 'I', 'V', 'A', and 'A' are red. The suffix '.CH' is in a dark grey, sans-serif font.

CURAVIVA Schweiz ist der Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf und umfasst die Bereiche «Kinder und Jugendliche», «Menschen mit Behinderung» und «Menschen im Alter».

Gemeinsames Engagement für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Marianne Streiff, Präsidentin INSOS Schweiz, und Laurent Wehrli, Präsident CURAVIVA Schweiz, freuen sich über das klare Zeichen der Delegierten für den gemeinsamen Weg unter einem Dach. «Dank der Föderation können wir unsere Mitgliederinstitutionen effizienter dabei unterstützen, ihren Auftrag zu erfüllen und professionelle Betreuungs-, Unterstützungs- und Pflegeleistungen zu bieten», ist Marianne Streiff überzeugt. Und Laurent Wehrli ergänzt: «Unsere beiden Verbände arbeiten seit jeher eng zusammen. Die neue Kooperationsform schafft die Basis, damit wir unsere Stärken und Kompetenzen noch gezielter einbringen können.»

Starkes Dach, starke Teilverbände

Die beiden Verbände streben einen starken Dachverband und starke Teilverbände an. Der Dachverband wird gemeinsame Aufgaben und übergeordnete Funktionen wahrnehmen. Er soll sicherstellen, dass bei übergreifenden Themen flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden kann, Weiterentwicklungen frühzeitig aufgenommen und Synergien bestmöglich genutzt werden – sei dies in der Facharbeit oder in der politischen Interessenvertretung. Die Teilverbände der Föderation werden über eigene Organe und eigenständige Brands verfügen. Als primäre Ansprechpartner der Kantonalverbände und der Mitgliederinstitutionen widmen sie sich den spezifischen Themen- und Aufgabenstellungen in den Bereichen «Kinder und Jugendliche», «Menschen mit Behinderung» und «Menschen im Alter». Die Föderation ist offen für die Aufnahme weiterer Bereiche.

The logo for INSOS consists of the word 'INSOS' in a bold, red, sans-serif font. The letters are closely spaced and have a slight shadow effect.

Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung

Umsetzung 2021 geplant

Nach dem positiven Entscheid der Delegiertenversammlungen werden nun die geeignete Struktur und die Rechtsform der Föderation im Detail evaluiert. Ein entsprechender Antrag wird den Delegierten im zweiten Semester 2020 im Rahmen einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Bei einem positiven Entscheid wird die Föderation ihre Arbeit voraussichtlich Anfang 2021 aufnehmen.

Infos - NEWS

Änderungen in den Institutionen

Herzlich Willkommen den neuen Direktorinnen/Direktoren und Präsidentinnen/Präsidenten von den Freiburger Institutionen!

Association Château de Seedorf, CFPS:

Herr Rémy Noël ersetzt Herrn Jean-Paul Moulin in der Direktion CFPS Seedorf, infolge seiner Frühpensionierung.

Centre scolaire de Villars-Vert:

Eine neue Präsidentin, Frau Alizée Rey, Gemeinderätin in Villars-sur-Glâne, ersetzt Herrn Benjamin Gasser im Präsidium vom Centre scolaire de Villars-Vert.

Centre pédagogique et éducatif CEP, Estavayer-le-Lac:

Frau Caroline Cordey ersetzt nach ihrer Tätigkeit ad Interim Grégory Pellissier als Direktorin vom CEP.

Stiftung Les Buissonnets, Schulheim:

Anlässlich der Frühpensionierung von Herrn M. Max Egger tritt Herr Marcel Burkhardt als Direktor vom Schulheim an; Herr Andreas Wieser wird neuer Präsident vom Schulheim.

Stiftung Les Buissonnets, Homato:

Frau Gorana Vauthey ersetzt Herrn Michel Rolle im Präsidium des Vorstandes vom Homato.

Stiftung für die Frau und das Kind, Aux Etangs:

Frau Daria Aebischer die in den Vorruhestand getreten ist, wird durch Frau Debora Belloy als Direktion von Aux Etangs ersetzt.

Mouvement enfance et foyers, Nid Clairval:

Nach einer Übergangszeit als ad interim durch Herrn Patrick Caloz, übernimmt Herr Raphaël Glassey die Direktion vom Nid Clairval.

Parlamentswahlen: engagierte Kandidaten/innen

INFRI unterstützt die Kandidaten/innen bei den Parlamentswahlen die Aufgaben in den Leitungsorganen der Freiburger Institutionen übernehmen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin Stiftungsräte
Applico und Les Buissonnets



Christine Bulliard-Marbach
Präsidentin
Stiftungsrat L'Estampille



Nadine Gobet
Vize-Präsidentin
Stiftungsrat Les Buissonnets



Elias Moussa
Mitglied Stiftungsrat CIS



Jean-Luc Mossier
Präsident
Stiftungsrat La Belle Etoile



Francine Defferrard
Mitglied
Stiftung Les Buissonnets



Giovanna Garghentini Python
Mitglied Stiftungsrat
Bildungszentrum



Isabelle Portmann
Mitglied
Stiftungsrat Applico



Claudine Godat
Mitglied
Stiftungsrat Les Buissonnets



Andrea Wassmer
Vize-Präs. Vorstand HER
Stiftung Les Buissonnets

